

32/SBI  
vom 14.08.2018 zu 42/BI (XXVI.GP)  
**NÖ Monitoringausschuss**

1 von 3

3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29, Stiege B, 3. Stock, Zi. 313  
E - Mail: [post.qbb@noel.gv.at](mailto:post.qbb@noel.gv.at) Telefon 02742 / 9005 - 16212



NÖ Monitoringausschuss, 3109

An die  
Parlamentsdirektion  
Parlament  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Beilagen  
GBB-MT-8/058-2018 -  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

-	Bezug ZI.42/BI-NR/2018	BearbeiterIn Dr. <sup>in</sup> Rosenbach	(0 27 42) 9005 Durchwahl 16212	Datum 14. August 2018
---	---------------------------	---	--------------------------------------	--------------------------

Betreff  
Diskriminierung von Menschen mit Behinderung durch die österreichische Gesetzgebung; Parlamentarische Bürgerinitiative (42/BI/XXVI.GP); (Ziel der BI: Gesetzliche Festlegung, dass Menschen mit Behinderungen nicht auf Grund ihrer „Behinderung“ als arbeitsunfähig eingestuft werden); Beschluss des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen; Schreiben der Parlamentsdirektion; Stellungnahme des NÖ Monitoringausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren!

**Der NÖ Monitoringausschuss gibt gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2 NÖ Monitoringgesetz, LGBI. 9291, folgende Stellungnahme ab:**

„Die im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer an die Bundesländer gerichtete Anfrage der Parlamentsdirektion vom 27.6.2018 wurde auch an den NÖ Monitoringausschuss weiter geleitet.

Der **NÖ Monitoringausschuss** ist ein unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss, der die Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen durch die öffentliche Verwaltung für den Bereich der niederösterreichischen Landeskompetenz überwacht. Er ist gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 NÖ Monitoringgesetz, LGBI 9291 berechtigt, Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der UN-BRK abzugeben.

Die **Parlamentarische Bürgerinitiative** befasst sich mit der Situation von Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt und möglichen bundesgesetzlichen „Fallstricken“. Demnach fallen Menschen mit Behinderungen aufgrund der derzeitigen Rechtslage auf Bundesebene viel zu rasch und ohne Berücksichtigung der Unterstützungsstrukturen am Arbeitsmarkt in die Zuständigkeit der Unterstützungssysteme der Länder (zB Behindertenhilfen, ...).

**Diese Schlussfolgerung erscheint gerechtfertigt.**

So erfolgt beispielsweise eine Befundung der Arbeitsunfähigkeit bei jungen Menschen mit angeborenen oder vor der Berufstätigkeit entstandenen Behinderungen, ohne dass diesen die Möglichkeit gegeben wird, vorher in einem Projekt, das der Arbeitserprobung dient, mitzuarbeiten.

Werden Menschen mit Behinderungen im Zuge einer Arbeitsfähigkeits-Prüfung als „arbeitsunfähig“ befunden, gibt es keine Möglichkeit gegen eine falsche Beurteilung ein Rechtmittel zu erheben oder die negative Befundung zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich überprüfen zu lassen.

Diese „Arbeitsunfähigkeits- Befundung“ hat zur Folge, dass Menschen mit Behinderungen von der Vermittlung und Unterstützung durch das AMS ausgeschlossen und in die Strukturen der Behindertenhilfen der Länder gedrängt werden.

Österreich hat 2008 das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (**UN-Behindertenrechtskonvention/UN-BRK**) ratifiziert. Bund und Bundesländer sind verpflichtet, die darin normierten Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen umzusetzen.

**Artikel 3** schreibt die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Inklusion in die Gesellschaft als allgemeinen Grundsatz für Menschen mit Behinderungen fest.

**Artikel 27** formuliert im Sinn der Gleichberechtigung mit anderen auch für Menschen mit Behinderungen das Recht auf die Möglichkeit, sich ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen. Arbeit, die in einem offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt frei zugänglich ist und angenommen werden kann.

Die Vertragsstaaten sichern und fördern dieses Recht auf Arbeit durch geeignete Maßnahmen, u.a. durch Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie durch Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg.

Menschen mit Behinderungen sollen nach Möglichkeit einer Arbeit auf dem 1. Arbeitsmarkt nachgehen können.

- **Der NÖ MTA regt daher an, die einschlägigen Regelungen im Sinne der UN-BRK derart zu ändern, dass Menschen mit Behinderungen verstärkt einer Arbeit auf dem 1. Arbeitsmarkt nachgehen und auch verbleiben zu können.“**

Ergeht an:

1. An die VSt der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung , Schenkenstraße 4, 1010 Wien  
Zur Kenntnisnahme.
2. Abteilung Landesamtsdirektion, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten  
Zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
NÖ Monitoringausschuss  
Dr.in R o s e n b a c h  
(Vorsitzende)

elektronisch unterfertigt